



## Bestimmungen zum Mietvertrag

(Ver. 2016)

Der Verwaltungsrat erlässt in Anwendung von Art. 21 der Statuten:

Art. 1 Mieter	Der Liegeplatz steht ausschliesslich dem genannten Mieter für das der GSR gemeldete Boot zur Verfügung. Er ist der hauptsächliche Benützer des Bootes. Ein anderer Eigner resp. Benützer hat kein Anrecht auf den Hafentplatz. Das nachträgliche Gründen einer Eignergemeinschaft wird einem Verkauf gleichgesetzt.
Art. 2 Mietverträge Kündigung	Mietverträge werden unbefristet oder befristet abgeschlossen. Das Mietjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kündigung des Mietvertrags erfolgt schriftlich und ist bis spätestens 30. September mitzuteilen. Wird die Liegeplatzgebühr nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt eine eingeschriebene und kostenpflichtige Mahnung. Bleibt die neu angesetzte Frist von 10 Tagen unbenützt, so erlischt das Mietverhältnis ohne zusätzliche Kündigung mit sofortiger Wirkung.
Art. 3 Investitions- kostenbeitrag	Mieter, die einen unbefristeten Mietvertrag mit der GSR abschliessen, bezahlen einmalig einen Investitionskostenbeitrag in der Höhe eines Jahreszinses zum Normaltarif. Die Bezahlung des Beitrags erfolgt à fonds perdu bei Abschluss des Mietvertrags. Kein Investitionskostenbeitrag wird erhoben bei einem Platzwechsel sowie bei der Platzübernahme durch einen Ehe- oder Lebenspartner mit eingetragener Partnerschaft oder einen direkten Nachkommen.
Art. 4 Mietzins, Nebenkosten Gasttaxe	Der Mietzins ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Er beinhaltet alle Nebenkosten wie Wasser- und Strombezug, Reinigung der Hafenanlage etc. Der Mietzins wird aufgrund der Selbstkosten der GSR ermittelt und kann veränderten Bedürfnissen angepasst werden. Die Anpassung erfolgt im Frühjahr für das laufende Jahr. Mieter, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Rorschach haben, bezahlen für ihre Übernachtungen im Segelhafen eine Gasttaxe. Es gilt der Tarif der Stadt Rorschach.
Art. 5 Unter- vermietung	Der Mieter kann seinen Liegeplatz innerhalb der vergangenen 5 Jahre höchstens zweimal für 1 Jahr untervermieten oder unbenützt lassen. Er meldet dies bis spätestens Ende Jahr der GSR. Die Untervermietung ist nur mit Zustimmung der GSR erlaubt. Untermietverträge werden auf Antrag des Mieters durch die GSR abgeschlossen. Das Risiko der Untervermietung liegt beim Mieter. Die GSR kann den Mieter über Mietanfragen informieren. Wird der Liegeplatz vom Mieter nicht selber benützt, so hat die GSR das Recht, diesen als befristet weiterzuvermieten.
Art. 6 Bootswechsel Nachmieter	Erwirbt der Mieter ein neues Boot, so achtet er darauf, dass es der Grösse des Liegeplatzes angepasst ist und die Bewegungsfreiheit der Nachbarboote nicht beeinträchtigt. Der Mieter meldet der Verwaltung den Bootswechsel unverzüglich. Verkauft ein Mieter mit unbefristetem Mietvertrag sein Boot ersatzlos, wird der Mietvertrag gegenstandslos. Der Käufer kann als Nachmieter das erworbene Schiff für die laufende und die folgende Saison im Hafen der GSR belassen. Die GSR schliesst mit den Nachmieter einen befristeten Mietvertrag ab.
Art. 7 Übernahme des Liegeplatzes	Ein Mieter mit unbefristetem Vertrag kann seinem Ehe- oder Lebenspartner mit eingetragener Partnerschaft oder einem direkten Nachkommen zusammen mit dem Schiff frühestens 5 Jahre nach Vertragsabschluss auch den Liegeplatz übergeben. Die GSR schliesst mit dem neuen Mieter einen Vertrag ab. Die Bestimmungen des bisherigen Vertrags gelten sinngemäss.
Art. 8 Freie Plätze	Benützt ein Mieter seinen Liegeplatz nicht selbst, so hat die GSR das Recht, diesen als Gästeplatz weiterzuvermieten. Der Mieter verpflichtet sich, den über Nacht nicht belegten Liegeplatz als Gästeplatz z.h. der GSR freizugeben. Er stellt die Platztafel auf grün und gibt Datum und Zeit der Rückkehr an. Er informiert den Hafenseglermeister mit dem Meldeformular über die Dauer der Abwesenheit.
Art. 9 Platzzuteilung	Die Platzzuteilung ist im Mietvertrag festgelegt. Bei Hoch- oder Niederwasser besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz.
Art. 10 Hafenordnung	Die Hafenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
Art. 11 Haftung	Mieter und Gäste benützen die Hafenanlage ausschliesslich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die GSR haftet nicht für Personen- und Sachschäden im Bereiche der Hafenanlage und für Diebstähle. Mieter, die ihr Boot Drittpersonen überlassen, sind für alle durch die Drittpersonen verursachten Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.
Art. 12 Ausnahmen	Diese Bestimmungen gelten im Regelfall. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend.